



# Amtsblatt

## Stadt Weiden in der Oberpfalz

02. Januar 2019

Nummer 1

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2019
2. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019
3. Bekanntmachung – Öffentliche Zahlungsaufforderung

### BEKANNTMACHUNG

#### Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. in seiner öffentlichen Sitzung am 19. November 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
138.388.445,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
32.173.864,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.500.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.

für die Grundstücke (B) 400 v. H.

##### 2. Gewerbsteuer

nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

#### II.

Die o. g. Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i. S. d. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin kann der Haushaltsplan der Stadt Weiden i. d. OPf. auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter [www.weiden.de/wen/aktuelles/haushalt/](http://www.weiden.de/wen/aktuelles/haushalt/) eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 02.01.2019  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019

#### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 28 des

Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in seiner öffentlichen Sitzung am 19. November 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

### § 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

#### im Verwaltungshaushalt

bei der Simultanen Hospitalstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben  
mit 259.300,00 €

bei der Simultanen Altarmosenstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben  
mit 23.955,00 €

bei der Protestantischen Armen-  
und Krankenstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben  
mit 17.361,00 €

#### und im Vermögenshaushalt

bei der Simultanen Hospitalstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben  
mit 122.730,00 €

bei der Simultanen Altarmosenstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben  
mit 17.912,00 €

bei der Protestantischen Armen-  
und Krankenstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben  
mit 8.839,00 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Haushaltssatzung für die von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

#### II.

Die o. g. Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i. S. d. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin können die Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter [www.weiden.de/wen/aktuelles/haushalt/](http://www.weiden.de/wen/aktuelles/haushalt/) eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 02.01.2019  
Stadt Weiden i.d.OPf..

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Zahlungsaufforderung

Die Jahresbezugsgebühr 2019 für das „Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf.“ ist am 28. Feb. 2019 zur Zahlung fällig. Wir bitten die Abonnenten, den Betrag von **60,00 Euro** (Abo in Papierform) bzw. **30,00 Euro** (Abo elektronisch) bis spätestens **28. Feb. 2019** auf folgendes Konto der Sparkasse Oberpfalz Nord mit dem Vermerk „**Amtsblatt**“ zu überweisen:

**IBAN:** DE50 7535 0000 0000 1000 40

**BIC:** BYLADEM1WEN

Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtkasse vorliegt, wird die Bezugsgebühr abgebucht.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Vereinfachung keine gesonderten Rechnungen erstellt werden können. Bei Nichtzahlung trotz Mahnung wird die Lieferung eingestellt.

Weiden, i.d.OPf., 02.01.2019

Stadt Weiden i.d.OPf.

## Notizen: